

Nachteilsausgleich in der Ausbildung

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich in der Berufsausbildung ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG § 64-66) bzw. in der Handwerksordnung (HwO) § 42k verankert. In der Praxis gibt es aber viele ungelöste Fragen, denn der Nachteil infolge einer Behinderung ist immer individuell und dementsprechend muss auch der Ausgleich individuell angepasst sein. Deshalb stellen wir an dieser Stelle das praxisorientierte Handbuch des Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) vor, das 2014 als aktualisierte Neuauflage herausgegeben wurde.

Aktualisierte Neuauflage

**Vollmer, Kirsten;
Frohenberg, Claudia**

Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende: Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis

Menschen mit Behinderung haben laut Gesetz ein Recht auf Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung. Das Handbuch bietet eine Fülle von Informationen zu Behinderungsarten und geeigneten Formen des Nachteilsausgleichs. Fallbeispiele zeigen konkrete Lösungsmöglichkeiten und helfen so bei der praktischen Umsetzung des gesetzlichen Gebots. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf psychischen Behinderungen und Beeinträchtigungen.

136 Seiten, 29,90 EUR
Verlag: Bertelsmann, W.;
Auflage: 1 (30. Juli 2014)
ISBN-10: 3763954074
ISBN-13: 978-3763954070

Der Anspruch ist gesetzlich verankert im BBiG

Auszug Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Abschnitt 1 Berufsbildung behinderter Menschen

§ 64 Berufsausbildung

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

- (1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.
- (2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

- (1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.
- (2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 67 Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung behinderter Menschen gelten die §§ 64 bis 66 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

ASBH-Tipp:

Weisen Sie ihren Arbeitgeber bzw. potenziellen Arbeitgeber auf die Gestaltungsmöglichkeiten einer Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung nach § 64 – 66 BBiG hin. Dies ist nicht immer bekannt.